

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0136/26

Titel der Drucksache

Antrag der Fraktion Die Linke zur Drucksache 0057/26 - Antrag der Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN „Sicherheit rund um Silvester: Informationen und Maßnahmen im Umgang mit Böllerei und Feuerwerk in der Altstadt,“

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?	teilweise
Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung?	Nein
Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?	Nein

Stellungnahme

**04**

**Der Oberbürgermeister legt dem Stadtrat bis 30. Juni 2026 ein Konzept, einschließlich der Finanzierung“ für ein städtisches zentrales Feuerwerk in Erfurt, ergänzt durch eine Lichtershow vor und unterbreitet Vorschläge zur haushaltsrechtlichen Sicherung die notwendigen finanziellen Mitteln.**

Aus Sicht der Kulturdirektion könnte ein zentrales städtisches Feuerwerk nur im Rahmen einer Veranstaltung umgesetzt werden. Konkreter bedeutet dies, dass für ein Feuerwerk / eine Lichtershow nicht nur ein Pyrotechniker im Rahmen einer Dienstleistung gebunden werden müsste, sondern vielmehr eine Veranstaltung inklusive Sicherheitskonzept, Überfahrtschutz, Müllkonzept etc. zu planen wäre. Zum Vergleich, nur das Feuerwerk Krämerbrückenfest hat 10.000-15.000 Euro gekostet. Die Kosten für die Gesamtveranstaltung sind aufgrund o.g. Bedingungen und Auflagen ungleich höher.

Soll die Stadt selbst Veranstalter sein, so stehen hierfür gegenwärtig weder finanzielle noch personelle Ressourcen seitens der Kulturdirektion zur Verfügung, zumal Planung und Umsetzung auf die arbeitsintensive Zeit des Weihnachtsmarktes fallen.

Auch eine externe Ausschreibung, inkl. externe Vergabe der Veranstalterrolle, geht mit erheblichen Aufwänden einher, da ämterübergreifend Anforderungen, Rahmenbedingungen und Budget zu klären sind. Auch hierfür stehen der Kulturdirektion gegenwärtig, und mit Blick auf die zu planenden Großveranstaltungen keine personellen Ressourcen zur Verfügung

Auch wenn der Grundgedanke einer zentralen Veranstaltung nachvollziehbar und wünschenswert ist, wird diese nicht verhindern, dass Personen Feuerwerk veranstalten. Da weder durch die Fraktionen noch die Verwaltung finanzielle Mittel im Haushalt eingestellt sind sowie die personellen Ressourcen nicht zur Verfügung stehen wird der Beschlusspunkt abgelehnt.

05

**Für die Ortsteile sind Regelungen zu treffen, dass dort auf Beschluss des jeweiligen Ortsteilrates ebenfalls zentrale Feuerwerke stattfinden können, deren Finanzierung aus den Ortsteilmitteln erfolgt.**

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 der Ortsteilverfassung der Landeshauptstadt (Anlage 5 der Hauptsatzung) ist die Finanzierung bereits heute möglich. Dies erfordert einen entsprechenden Beschluss des zuständigen Ortsteilrates. Hingewiesen werden muss, dass auch in den Ortsteilen die § 23 Abs. 1 der 1. SprengV zu beachten ist. Somit ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten.

03

**Der Stadtrat fordert dem Oberbürgermeister auf, bis zum 31. März 2026 zu informieren, welche personellen und finanziellen Ressourcen erforderlich sind, um das „Böllerverbot“ in der Erfurter Altstadt auf Grundlage § 23 1 SprengV zu kontrollieren und weitgehend durchzusetzen. Zudem unterbreitet der Oberbürgermeister dem Stadtrat Vorschläge zur haushaltsrechtlichen Absicherung von Maßnahmen zur Durchsetzung des „Böllerverbotes“ in der Erfurter Innenstadt.**

06

**Der Oberbürgermeister wird gebeten die Forderungen des § 23 1 SprengV durch eine Allgemeinverfügung für die Landeshauptstadt Erfurt zu konkretisieren**

Die Stellungnahme zu den Beschlusspunkten 03 und 06 erfolgt zusammenfassend:

Nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 12 Grundgesetz (GG) hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebung über das Sprengstoffrecht. Die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) ist eine Durchführungsverordnung des Bundesministers des Innern und für Heimat zum deutschen Sprengstoffgesetz (SprengG). Gemäß § 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und des technischen Verbraucherschutzes (ThürASTVZustVO) in Verbindung mit der Anlage zu § 2 ThürASTVZustVO, Ziffer 7.2.8 ist die zuständige Behörde im Freistaat Thüringen das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV). Somit ist zuständig für eine Allgemeinverfügung das TLV.

Der Sachverhalt der Beschlusspunkte ist eine Angelegenheit nach § 23 Abs. 1 der 1. SprengV i. V. m. § 5 Ordnungsbehördengesetz, die dem übertragenen Wirkungsbereich angehört. Nach § 29 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Kommunalordnung erledigt der Oberbürgermeister solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit.

Sollte die einreichende Fraktion auf Behandlung der Beschlusspunkte im Stadtrat/Ausschuss bestehen, wird der Oberbürgermeister oder der jeweilige Vertreter im Amt nach § 17 Absatz 1 Nr. 5 GeschO die Absetzung bzw. nicht Behandlung der Beschlusspunkte wegen fehlender Zuständigkeit des Stadtrates/Ausschusses nach § 29 Absatz 2 ThürKO beantragen. Sollte dem Antrag mehrheitlich nicht gefolgt werden, wird der Oberbürgermeister oder der Vertreter im Amt unmittelbar nach der Abstimmung den Vollzug des Beschlusses aussetzen und damit das Verfahren nach § 44 Satz 1 ThürKO einleiten.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

---

Anlagenverzeichnis

---

gez. Langguth  
Unterschrift Beigeordnete

---

16.01.2026  
Datum

---